

STATUT

der

ehrenamtlichen Organisation (EO)

Grupa Bal Populer

Sëlva y S. Cristina

(Volkstanzgruppe Wolkenstein – St. Christina)

Genehmigt durch die

außerordentliche Hauptversammlung am

27. Januar 2023

1. Name, Sitz und Logo des Vereins

Der Verein „Grupa Bal Populer Sëlva y S. Cristina EO“ wurde am 18.12.2002 mit dem Namen „Volkstanzgruppe Wolkenstein - St. Christina“ gegründet. Bei der Gründung waren 22 Personen beteiligt: Peter Lardschneider, Helga Sinn Lardschneider, Barbara Senoner, Michela Delago, Julika Frena, Rita Delago, Laura Cuccarollo, Andreas Delago, Alexia Demez, Anna Demez, Andreas Comploi, Romina Rabanser, Stefanie Runggaldier, Monica Pescosta, Nancy Kasslatter, Martina Senoner, Thomas Runggaldier, David Senoner, Kilian Frontull, Martin Zingerle, Melanie Mussner und Patrick Mussner.

Der Verein führt den Namen „Grupa Bal Populer Sëlva y S. Cristina EO“. Er ist ein von Gruppen und Personen unabhängiger Verein mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Volkstanzes und der Volksmusik. Es handelt sich um einen anerkannten Verein von unbegrenzter Dauer. Der Verein hat seinen Sitz in 39048 Wolkenstein (BZ), Mëisulesstraße 147.

Im Vereinslogo sind zwei Tänzer in Tracht mit dem „Volkstanzkreis“ abgebildet. Das Vereinslogo darf in seiner Form nicht verändert werden oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden. Unter dem Logo muss die Aufschrift „Sëlva y S. Cristina“ ersichtlich sein. Das Logo darf durch Dritte nur mit dem Einverständnis des Vereinsausschusses verwendet und vervielfältigt werden.

Die Volkstanzgruppe besitzt ein Domain (www.volkstanzgruppe.org), welches ausschließlich vom Vereinsausschuss im Sinne des Vereins benutzt werden darf.

2. Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Das Vermögen und eventuelle Überschüsse müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und zur Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des GvD 117/2017 und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Zweck des Vereines ist die Pflege des alpenländischen Brauchtums. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Gemeinschaft in der Gruppe
- b) Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überliefertem Tanzgut durch regelmäßige Proben
- c) Teilnahme an Lehrgängen und anderen Veranstaltungen
- d) Mitwirkung bei Festen, Feiern und anderen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft

3. Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Für außergewöhnliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden.

4. Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluss und Auszeichnungen

4.1. Mitgliedschaft

Mitglieder sind jene, die als Tänzer, Vereinsobmann, Tanzleiter, sowie als Spieler mitwirken. Für langjährige Mitgliedschaft in der Volkstanzgruppe verleiht die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol eine Auszeichnung. Die Prämierungen für die Jubiläen finden jeweils bei der Jahreshauptversammlung statt.

Wenn ein Mitglied nicht regelmäßig an der Vereinstätigkeit teilnimmt, wird ihm vom Ausschuss das laufende Jahr bei der Jahreshauptversammlung und somit für die zukünftigen Ehrungen nicht angerechnet. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen schriftlich an den Ausschuss Einwand einlegen. Der Ausschuss beschließt in der Folge endgültig. Der Einwand hat keine aufschiebende Wirkung.

4.2. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, welches vor der Jahreshauptversammlung dem Vereinsausschuss abgegeben werden muss. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Tanzleiters innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss in die Mitgliederliste eingetragen werden. Was die Zählung der Zugehörigkeitsjahre für die Verleihung von etwaigen Ehrungen betrifft, werden die Vereinsjahre ab der darauffolgenden Jahreshauptversammlung berechnet.

Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Mit der Aufnahme stimmen die Mitglieder automatisch der Verwendung des Bildmaterials für Werbezwecke und andere Zwecke zu Gunsten der Volkstanzgruppe zu. Die Rechte des gesamten Foto- und Bildmaterials gehören ausschließlich dem Verein.

4.3. Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt

Bei freiwilligem Austritt muss dies dem Vereinsausschuss mitgeteilt werden.

b) Durch Ausschluss aus dem Verein

Wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen und die Gemeinschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses missachtet, dem Ansehen und dem Interesse des Vereines schadet, kann es vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

c) Durch Ableben

4.4. Auszeichnungen:

Ehrenmitglieder

Nicht mehr aktive Mitglieder können vom Vereinsausschuss für den Verdienst und für die vorbildliche Tätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Rechte

Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht. Jedes bei der Hauptversammlung anwesende Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Delegation bis zu 2 Mitglieder vertreten. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand innerhalb von 30 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

5.2. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Volkstanzgruppe zu fördern und zu unterstützen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Vollversammlung zu beachten.

Weiters verpflichtet sich das Mitglied an den Proben, Auftritten und allen anderen Veranstaltungen, an welchen der Verein mitwirkt, teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Tanzleiter sowie den Obmann bei der Erfüllung der Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Mitglieder haben das Ansehen des Vereines und des Volkstanzes jederzeit zu wahren.

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Trachten müssen in sauberem und gutem Zustand erhalten werden. Die Mitglieder müssen die Anweisungen des Trachtenwerts beim Anziehen und Tragen der Tracht befolgen. Bei Austritt eines Mitgliedes muss diese unverzüglich und vollständig dem Verein zurückgegeben werden. Die Tracht kann bei Tätigkeiten außerhalb des Vereinslebens nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses getragen werden. Die Tracht ist und bleibt im Besitz der Volkstanzgruppe und kann zu keinem Zeitpunkt verkauft werden. Bei Verlust von Trachtteilen kann eine Entschädigung verlangt werden.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Hauptversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vereinsobmann
- Die Kassaprüfer
- Das Kontrollorgan (nur bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände)

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

7. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Ausschuss zu bestimmendem Ort und Zeitpunkt mindestens acht Tage vorher mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Anträge zur Beschlussfassung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

Zur Jahreshauptversammlung werden auch die Ehrenmitglieder eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte plus eins der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung, die im Abstand von maximal zwei Wochen stattfindet, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und weiß abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

7.1 Neuwahlen

Die Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt und sind mit Stimmzettel durchzuführen. Wahlvorschläge können durch jedes Mitglied eingebracht werden. Wenn nötig, kann der scheidende Ausschuss auch Wahlvorschläge einbringen.

Die Vollversammlung ernennt zur Durchführung der notwendigen Neuwahlen zwei Stimmzähler. Diese Stimmzähler bestehen aus einem Ausschussmitglied und einer neutralen anwesenden Person.

Die Wahlen werden in vier Wahlgängen durchgeführt:

1. Vereinsobmann
2. Tanzleiter
3. Restliche Ausschussmitglieder
4. Kassaprüfer

8. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Ausschuss kann zu jedem Zeitpunkt eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll abzufassen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied der Volkstanzgruppe ist berechtigt durch einen schriftlichen Antrag, in die Niederschrift einzusehen.

9. Aufgaben der Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Vorstandes
- c) Vorlesung der aktualisierten Mitgliedsliste
- d) Auszeichnung von Ehrenmitgliedern
- e) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- f) Beschlussfassung über allgemeine Angelegenheiten, die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden
- g) Wahl und Abwahl des Vereinsobmannes, des Vereinsausschusses und des Kassaprüfers
- h) Wahl und Abwahl des Kontrollorgans (nur bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände)
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- k) Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen

10. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, welchen von der Jahreshauptversammlung folgende Rollen übertragen werden:

- a) Der Vereinsobmann
- b) Der stellvertretende Obmann
- c) Der Tanzleiter
- d) Der Schriftführer
- e) Der Kassier
- f) Der Trachtenwart
- g) Der Lokalwart

Ein Ausschussmitglied kann auch mehrere der oben angeführten Rollen übernehmen.

Zudem unterstützt ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss den Kassaprüfer bei seiner Arbeit. Es darf sich hierbei weder um den Vereinsobmann, noch um den Kassierer handeln.

Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Scheidet ein Ausschussmitglied wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, wird seine Stelle durch das erste nicht im Ausschuss gewählte Mitglieder für dieses Amt ersetzt.

Vor der fälligen Neuwahl stellen alle Ausschussmitglieder ihr Amt zur Verfügung.

Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Beiräte zu kooptieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten notwendig ist. Kooptierte Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

10.1 Aufgaben des Vereinsausschusses

Dem Vereinsausschuss obliegen:

- a) Die Organisation des Vereinslebens
- b) Die Organisation von Veranstaltungen, Aufführungen, Volkstanzfesten, geselligen Zusammenkünften usw.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Festlegung des Termins zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung
- e) Die Aufnahmen von Kontakten mit Behörden, Körperschaften und Privatpersonen zwecks Gewährung von Subventionen und Beiträgen
- f) Die Ergreifung von Initiativen, welche dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für diesen dienen
- g) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Die Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern

Der Ausschuss wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft dieser es für notwendig hält. Der Ausschuss ist mindestens fünf Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte plus eins der Ausschussmitglieder.

10.2 Rollen der Ausschussmitglieder

a) Der Vereinsobmann:

Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er führt den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Hauptversammlung und bei den Ausschusssitzungen. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. In finanziellen Angelegenheiten müssen die entsprechenden Schriftstücke vom Kassier gegengezeichnet werden. Der Obmann und der Kassier sind ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Körperschaften, Behörden und Privatpersonen anzunehmen und zu quittieren.

Der Obmann oder delegierte Mitglieder haben die Pflicht bei der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol und bei der Bezirksjahreshauptversammlung, sowie den Bezirkssitzungen teilzunehmen.

b) Der stellvertretende Obmann:

Der stellvertretende Obmann vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.

c) Der Tanzleiter:

Dem Tanzleiter obliegt die tänzerische Schulung und Leitung der Volkstanzgruppe. Er ist für die tänzerische Planung und Programmgestaltung verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Tänze.

Der Tanzleiter kann, falls notwendig, einen Vize-Tanzleiter ernennen.

d) Der Schriftführer:

Dieser ist für die gesamte Korrespondenz des Vereines verantwortlich. Dieser führt bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrungen derselben. Er hält außerdem Kontakt mit der Presse.

e) Der Kassier:

Dieser verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassaregister und verfasst die Bilanz für die Jahreshauptversammlung, welche er mindestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassaprüfern zur Überprüfung übergibt (als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr). Der Kassier kümmert sich zudem darum, Beiträge und Subventionen anzufragen.

f) Der Trachtenwart:

Er führt Buch über das gesamte Trachteninventar und sorgt für ein ordentliches Tragen der Tracht. Er stellt den neuen Mitgliedern die Tracht zur Verfügung und kümmert sich um die unverzügliche und vollständige Rückgabe der Tracht, wenn ein Mitglied die Gruppe verlässt. Zudem ist er für den Ankauf und eventuelle Reparaturen der Trachtenteile zuständig.

g) Der Lokalwart:

Dieser hat die Obsorge des Probelokales und kümmert sich um dessen Reinigung. Zudem kümmert er sich um die Verwaltung und Betreuung des gesamten im Probelokal vorhandenen Inventar. Der Jahreshauptversammlung liegt er das Inventarbuch zur Einsichtnahme vor.

Er verwaltet außerdem das gesamte Fotomaterial.

11. Kassaprüfer und Kontrollorgan

11.1 Kassaprüfer

Der Verein hat ein Kassaprüfer. Er wird bei der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, wobei es nicht ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss sein darf. Der Kassaprüfer erledigt seine Arbeit in engster Zusammenarbeit mit dem Vereinsausschussmitglied, welches mit der Unterstützung des Kassaprüfers betraut ist.

Der Kassaprüfer bleibt zwei Jahr im Amt und ist wieder wählbar. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Scheidet der Kassaprüfer wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, wird seine Stelle durch das erste nicht als Kassaprüfer gewählte Mitglieder für dieses Amt ersetzt.

Der Kassaprüfer hat die Aufgabe, zusammen mit dem zuständigen Vereinsausschussmitglied, die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen durchzuführen. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz. Sie haben in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

11.2 Kontrollorgan

Ein Kontrollorgan, welches die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, wird stattdessen von der Jahreshauptversammlung nur im Fall, dass sich dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 als notwendig erweisen sollte, ernannt.

Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus zwei Personen, die von der Hauptversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der beiden Personen muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Das Kontrollorgan bleibt für zwei Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

12. Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Gewinnabsichten. Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge öffentlicher Ämter
- b) Verschiedene Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen

- d) Sammlung von Geldmitteln
- e) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- f) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

13. Statutenänderung und deren Genehmigung

Die Satzungen können nur abgeändert werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Zwei Drittel der Mitglieder müssen bei der Versammlung anwesend sein und für die Abänderung stimmen. Änderungsvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Volkstanzgruppe kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung und mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder beschlossen werden. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Die Versammlung, welche die Auflösung der Volkstanzgruppe beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös derselben unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden.

15. Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung. Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.